



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#030
Datum: 16.05.2023

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

„Rückbau des Gebäudes ehemaliges Stellwerk Rt I im

Rangierbahnhof Hamm“

in der Gemeinde Hamm

Bahn-km 147,000

der Strecke 2913 Hamm Rbf - Hamm

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Brügelmannstr. 16 - 18
50679 Köln**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Rückbau des Gebäudes ehemaliges Stellwerk Rt I im Rangierbahnhof Hamm" in der Gemeinde Hamm, Bahn-km 147,000 der Strecke 2913 Hamm Rbf - Hamm entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 23.02.2023, 8 Seiten	
2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 10.08.2022, Maßstab 1 : 10.000	Nur zur Information
3.1	Detail-Lageplan, Planungsstand: 10.08.2022, Maßstab 1 : 500	Nur zur Information
3.2	IvI-Lageplan, ohne Datum, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 11.10.2022, 1 Blatt	
5	Einzelfallprüfung (Screening), 4 Seiten, und Abfallrechtliche Kurzdarstellung, 2 Seiten, Planungsstand: 23.02.2023	Nur zur Information
6	Rückbaukonzept (20 Seiten) mit Anlagen, Planungsstand: Oktober 2022	Nur zur Information

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau des Gebäudes ehemaliges Stellwerk Rt I im Rangierbahnhof Hamm zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 147,000 der Strecke 2913 Hamm Rbf - Hamm in Hamm.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.02.2023, Az. I.NA-W-N-KÖL eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau des Gebäudes ehemaliges Stellwerk Rt I im Rangierbahnhof Hamm“ beantragt. Der Antrag ist am 24.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m² wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie

vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 16.05.2023

Az. 641pa/048-2023#030

EVH-Nr. 3493076